wendigen Veränderungen des Lehns wahrgenommen und berücksichtigt werden müssen, und daß, wenn eine nothwendige Veränderung an der Substanz eines Lehngutes sich ereignet, die Entschädigungssumme, welche der Lehngutsbesitzer dafür erhält, seiner willkürlichen Gebahrung nicht überlassen werden kann. Er muß die erhaltenen Entschädigungsmittel wieder auf das Lehn anwenden, und das, was an der Substanz abgegangen ist, wieder auf die Herstellung derselben verwenden. Das sind Grundsätze, die gänzlich unbestritten sind, über die alle Theile einverstanden sind, sowohl die hohe Staatsregierung, als auch die Deputation, und die auch gewiß von dem Petenten selbst anerkannt werden. Allein die Frage ist nur die: Wie sollen die Rechte der Mitbelehnten wahrgenommen werden, auf welche Weise will man sie schützen, auf welche Weise will man am sichersten für ihr Interesse sorgen? Soll das geschehen, wie die hohe Staatsregierung will, blos durch Befragung und mit Einwilligung der Mitbelehnten? Soll die Einwilligung zu der Wiederanlegung der Entschädigungssumme zur unerläßlichen Bedingung gemacht werden, oder, wie die Deputation meint, hat sich das Gesetz schon darüber ausgesprochen, daß diese Einwilligung vorausgesetzt werden müsse, daß sie schon vorhanden sei, es also einer nochmaligen Befragung nicht bedürfe? Oder ist vielleicht noch ein dritter Fall möglich, den der Herr Graf Hohenthal erwähnte, daß ein neues deutliches und bestimmtes Gesetz in dieser Beziehung gegeben werde? Wenn ich bei einer Veränderung der Substanz des Lehnguts zur Entschädigung eine Geldsumme erhalte, sie sind hierbei vier Arten der Verwendung denkbar: entweder ich zahle mit der erhaltenen Geldsumme Lehnschulden ab, — das ist das Natürlichste und Einfachste, was jedesmal zuerst wird geschehen müssen, oder aber ich befreie das Lehngut von andern lästigen Obliegenheiten, von Servituten, z. B. von einer Hutungs- und Streurechenservitut, welche auf einem Walde haftet, und bezahle den Berechtigten dafür, — das ist eine Verwendung, die eben so nützlich ist, wie die erste; oder drittens ich lege die Entschädigungssumme auf einen Lehnsstamm an, leihe sie auf Hypothek aus; oder endlich viertens ich verwende diese Summe auf den Ankauf von Grundstücken, die mit dem Lehngute consolidirt werden. Was nun die drei ersten Verwendungsarten anlangt, so nehme ich an, daß das Appellationsgericht und das Justizministerium kein Bedenken dagegen hat, deshalb die Mitbelehnten nicht zu fragen. Was aber die vierte Verwendungsart anlangt, so setzt man Seiten der Staatsregierung die Einwilligung der Mitbelehnten als unerläßliche Bedingung voraus. Nun ist anerkannt und schon erwähnt, auch vom Herrn Justizminister selbst zugestanden worden, daß die Anlegung der Entschädigungsmittel auf den Ankauf von Grundstücken die allernützlichste Art der Verwendung der Entschädigungssumme sei. Erkennt man das an, so muß man den Ankauf von Grundstücken nicht erschweren, sondern erleichtern; will man aber die Einwilligung der Mitbelehnten als unerläßliche Bedingung verlangen, so wird man den Ankauf von Grundstücken in den meisten Fällen nicht nur erschweren, sondern oft beinahe ganz unmöglich machen. Man wird etwas für vortheilhaft halten, es aber auf der andern Seite wieder verhindern; denn wenn die Mitbelehnten in fremden Ländern zerstreut leben, wenn Einer von ihnen in Amerika oder in einem entfernten Welttheile lebt und hat keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird es beinahe eine Sache der Unmöglichkeit sein, seine Einwilligung zu erlangen. Oder lassen Sie auch einen der Mitbelehnten hier in Dresden leben, so ist es aus Erfahrung bekannt, daß manche Leute oft zu einer Einwilligung und Unterschrift nicht zu bringen sind; es giebt Leute, die auf Briefe einmal nicht antworten. Das kommt in der Welt oft vor, und wenn ein einziger Mitbelehnter seine Unterschrift nicht beibringt, oder sie nicht recognosciren lassen will, was ist da zu thun? Dann muß oft das vortheilhafteste Geschäft unterbleiben. Wollen Sie wegen dieser Formalität den Wohlstand einer ganzen Familie, ja einer ganzen Nachkommenschaft zu Grunde gehen lassen, wegen einer Formalität, die an der Sache nichts ändert? Denn anerkannt ist es, daß der Ankauf von Grundstücken, wenn er mit gehöriger Vorsicht geschieht, das Allernützlichste ist, um Capitalien sicher anzulegen. Es ist gesagt worden, es gäbe gar keinen Maaßstab, um die Nützlichkeit des Ankaufs von Grundstücken zu beurtheilen und zu ermessen. Nun dann wäre es freilich schlimm; dann wäre der Ankauf eines Grundstücks allemal eine mißliche Sache, dann dürfen auch in Zeiten der Vormundschaft keine Grundstücke angekauft werden, wenn nicht beurtheilt werden kann, ob der Antrag vortheilhaft und zweckmäßig ist, dann dürfte nie für Unmündige das Decret zum Ankauf eines Grundstücks gegeben werden. Es kann geschehen, daß, wenn man diese Formalität, die Einwilligung der Mitbelehnten in einer so ausgedehnten Maaße, wie das Appellationsgericht und das Justizministerium den Grundsatz zu haben scheint, verlangt, dann die Zeit zu einem vortheilhaften Ankaufe gänzlich verloren gehen kann. Der Ankauf könnte für das Gut nützlich gewesen sein; aber ehe die Einwilligung der Mitbelehnten herbeizuschaffen ist, geht die Zeit vorüber und der Ankauf ist unmöglich geworden. Bei diesen sich einander entgegenstehenden Ansichten scheint es nothwendig zu sein, daß ein Ausweg gefunden werde, ein Weg, durch welchen die anerkannten Rechte der Mitbelehnten nicht beeinträchtigt, aber doch der Lehnsinhaber in der möglichsten freien Gebahrung nicht gehindert, sondern begünstigt wird und die Lehngüter in ihrer Substanz und in ihrem guten Zustande erhalten werden. Wenn daher das Gutachten der Deputation in der Weise, wie es gestellt worden ist, bei der hohen Staatsregierung nicht Annahme finden kann, so möchte ich wenigstens der hohen Staatsregierung dringend empfehlen, daß sie den Antrag doch in Erwägung ziehen möge, und nach Befinden, wenn sie die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht für ausreichend hält, dem durch eine anderweite gesetzliche Bestimmung nachhelfe. Ich bleibe bei dem Gutachten der Deputation stehen, und glaube, daß es hinreichend sei, um die Sache zur allergenauesten Erwägung zu bringen. Darum stimme ich auch nicht für den Antrag des Herrn Grafen v. Hohenthal, und wenn ein Gesetz nothwendig ist, so wird die hohe Staatsregie-

SLUB
Wir führen Wissen.